

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tischtennisclub Königstein 1948 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein unter der Nummer VR 1394.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennis-sports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und im Hessischen Tischtennis-Verband. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Folgende Personen können Mitglieder werden: Alle Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politische Einstellung oder berufliche Stellung.
- (2) Die aktive oder passive Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantrages zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag folgenden Monats (oder wunschgemäß entsprechend später).
- (3) Jugendliche können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen sofort zum Erliegen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Halbjahresende wirksam. Die Beitragspflicht erlischt ebenfalls zum Halbjahresende.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Gründe eines Ausschlusses:
 - a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz schriftlicher Aufforderung säumig bleibt.
 - b) Wegen unsportlichen Betragens, sowie bei grobem und wiederholten Verstoßes gegen die Vereinsatzung.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungsweisen.
- (3) Vor einer solchen Entscheidung ist das betreffende Mitglied mittels Einschreiben zu verständigen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Vereinseigene Gegenstände sind innerhalb von 8 Tagen nach Austritt oder Ausschluss bei einem Mitglied des Vorstandes abzuliefern. Verfügt ein Dachverband den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus diesem Verband, berührt diese Entscheidung nicht unbedingt die Vereinsmitgliedschaft.

...

§ 4 Einkünfte und Ausgaben

(1) Einkünfte des Vereins sind:

a) Beiträge:

Die Höhe der Beitragssätze wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Februar eines Jahres fällig. Die Beiträge beinhalten Zahlungen an Dachverbände. Familien zahlen reduzierte Beiträge. Passive Mitglieder zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den halben Beitrag für Erwachsene. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

b) Einnahmen aus Wettkämpfen, Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und sonstige Einnahmen.

(2) Ausgaben des Vereins sind:

a) Beiträge an Dachverbände

b) Anschaffung vereinsnotwendiger Gegenstände

c) Sportwettkämpfe

d) Jugendförderung

e) gesellige Zusammenkünfte

f) Verwaltung und sonstige Ausgaben

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

(3) Beitragshöhe, Umlagen, Trainerentgelte, Aufwandsentschädigungen und andere Ausgaben sind in der Finanzordnung festgehalten.

§ 5 Bildung des Vorstandes

(1) Bestellung und Widerruf des Vorstandes erfolgt gemäß § 27 BGB.

(2) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dessen Stellvertreter

c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer

e) dem Jugendleiter

f) bis zu 4 Beisitzern

(3) Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die den Verein auch gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung geheim gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist dauernd verhindert, kann der Vorsitzende bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Stellvertreter einsetzen.

Die Amtszeit der Vorstandschaft beläuft sich auf jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet sämtliche Veranstaltungen des Vereins. Er hat die Arbeitsweise seiner weiteren Amtsträger zu überwachen. Verfehlungen des Vorsitzenden sind der Jahreshauptversammlung zu melden. Wird über den Vorsitzenden verhandelt, tritt dessen nächstfolgender Amtsträger an seine Stelle.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer angemessenen Frist einberufen, wenn es die jeweilige Situation als geboten erscheinen lässt. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

...

- (4) Der Vorstand
Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (5) Der Kassenwart erledigt den gesamten Kassenverkehr und ist allein verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kasse. Er hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.
- (6) Der Schriftführer muss über alle Sitzungen Protokolle anfertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Er berichtet über die sportlichen Veranstaltungen des Vereins an die Tages- und Sportpresse. Die diesbezüglichen Beziehungen hat er anzubahnen und sorgfältig zu pflegen. Veröffentlichungen, welche dem Verein Verpflichtungen auferlegen, müssen vom Vorsitzenden genehmigt werden.

§ 6 Die Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordentliche JHV ein. Die JHV muss bis Ende Mai eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) Geschäftsberichte
 - b) Entlastungen
 - c) gegebenenfalls Neuwahlen
 - d) Anträge
 - e) Verschiedenes
- (4) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die JHV.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der JHV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Anträge zur JHV müssen schriftlich gestellt werden und eine Woche vor der JHV dem Vorsitzenden vorliegen. Später oder mündlich aufkommende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn dies durch 2/3 der anwesenden Mitglieder genehmigt wird.
- (8) Zur Vorstandswahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder eine schriftliche Einwilligung mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegen haben. Alle Wahlen erfolgen mit der ihnen zugedachten Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Die JHV behandelt sämtliche grundlegenden Fragen des Vereins. Es gehören ihr alle stimmberechtigten Mitglieder an und sie ist die höchste Vereinsinstanz.
- (10) Stimmberechtigte Mitglieder sind Beitrag zahlende Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.

...

- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst. Für die Fertigung des Protokolls ist der Schriftführer verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird zu Beginn der Sitzung festgelegt welches andere Vorstandsmitglied die Aufgabe übernimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen. Das Protokoll wird binnen einer Frist von 4 Wochen allen Vereinsmitgliedern per Briefpost zugeleitet. Die Zuleitung an ein Mitglied kann per E-Mail erfolgen, wenn es dem Vorstand eine E-Mail-Adresse angezeigt hat.

§7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 15% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (2) Die Regelungen für die Jahreshauptversammlung, insbesondere Einberufungsfrist, Leitung, Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Protokoll, gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§8 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle innerhalb und außerhalb der vom Verein oder dessen Abteilungen benutzten Lokalitäten.

§9 Datenschutzerklärung

(1) Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Anschrift, Geburtsdaten, Kontaktdaten und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System beim 1. Vorsitzenden gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Weitergabe der Daten an Landessportbund Hessen und Hessischen Tischtennis-Verband:

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen, Sitz in 60528 Frankfurt am Main und des Hessischen Tischtennis-Verbandes, Sitz in 35415 Pohlheim-Watzenborn-Steinberg ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdaten, Anschrift, Kontaktdaten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein auch die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Hessischen Tischtennis-Verband.

...

(3) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Königsteiner Woche über Spiel- und Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins www.ttc-koenigstein.de veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Der Verein benachrichtigt den Landessportbund Hessen und den Hessischen Tischtennis-Verband von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, z.B. Ligaspiele und Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern am Aushang in der Sporthalle, in der Vereinszeitschrift und auf der Internet-Seite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Turnieren.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(5) Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Namen, Anschrift und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in der Form der pauschalen Aufwendungsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn er weniger als 7 Mitglieder umfasst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Königstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Änderungen dieser Satzung gegenüber der Fassung vom 28. Juni 2017 wurden auf der Jahreshauptversammlung am 24. April 2018 beschlossen.

Bearbeitungsstand: 24. April 2018